

# Stellungnahme des NBB zum Entwurf Niedersächsisches Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation

Wir bedanken uns zunächst für die Übersendung des Gesetzentwurfes und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

#### I. Grundsätzliches

Der NBB erkennt zunächst grundsätzlich an, dass die Landesregierung nunmehr mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf erste Schritte zu Gunsten der niedersächsischen Beamtenschaft vollzogen hat, um die verfassungsgemäße Alimentation in Niedersachsen zu realisieren.

Gleichzeitig stellt der NBB jedoch fest, dass dieses nach Maßgabe der Landesregierung nur zu Teilen gelungen ist und im Ergebnis mehr Fragen als Antworten zu erkennen sind. So dürfte der vorgelegte Gesetzentwurf bei weitem nicht ausreichen, um eine verfassungsgemäße Alimentation – insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes – in Niedersachsen zu erzielen.

Positiv nimmt der NBB zur Kenntnis, dass die Familien in den unteren Besoldungsgruppen zusätzlich bedacht werden sollen. Gleichzeitig vermissen wir die dringend erforderliche Anpassung für alle Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen. Dieses wäre beispielsweise durch Erhöhung der Grundgehaltsstufen realisierbar gewesen.

Bereits seit über 15 Jahren weist der NBB auf die Verfassungswidrigkeit der niedersächsischen Besoldung hin. In diesem Zusammenhang ist nach wie vor ein Musterverfahren des NBB beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig. Nunmehr geht die Landesregierung zwar offensichtlich einen Schritt in die richtige Richtung, wenngleich nach Bewertung des NBB lediglich die aus der geltenden Rechtsprechung resultierenden Minimalanforderungen erfüllt wurden.

Bedauerlich und auch ärgerlich ist zudem aus Sicht des NBB, dass die niedersächsischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erneut nur im Bereich der Übertragung der Tariferhöhungen berücksichtigt wurden. Weitere, dringend angemahnte, Verbesserungen der Versorgungsbezüge sind nicht vorgesehen.

# II. Zu den einzelnen Regelungen

#### zu Artikel 1

# Nr. 1. § 34 a Familienergänzungszuschlag

Die Familienzuschläge gehören in ihrer bisherigen gesetzlich einheitlichen Ausprägung zu den wesentlichen Bestandteilen einer verfassungsgemäßen Besoldung und Versorgung.

Auch wenn der Gesetzentwurf die vom BVerfG It. Beschluss vom 04.05.2020 "aufgezeigten Maßstäbe zur Ermittlung des [...] Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Familie" berücksichtigen soll, so begegnet die erst ab dem zweiten Kind beabsichtigte Regelung doch gewissen grundsätzlichen Bedenken. Unter anderem klammert die Regelung die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erneut aus, ohne dafür Beweggründe darzulegen.

Mit der vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierung, "durch Verordnung die jeweils maßgebliche Höhe des Familienergänzungszuschlags zu regeln", wäre das Parlament bei der Entscheidung über die verfassungsgemäß gebotene Gesamtalimentierung in einer aus unserer Sicht nicht vertretbaren Art und Weise regelmäßig und systematisch übergangen. Dies trifft auch auf Gewerkschaften und Verbände zu, die keine Möglichkeit haben zu einer noch nicht vorgelegten Verordnung Stellung zu nehmen.

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, den geplanten § 34a Abs. 2 zu streichen und die jeweilige Höhe eines Familienergänzungszuschlages durch eine Anlage zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz zu konkretisieren.

Die Regelung geht laut Gesetzesbegründung davon aus, dass sich die Besoldung bisher (ausschließlich) an den ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vor dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes von 1958 orientiert habe und infolge der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1977 schließlich versäumt wurde, das Grundmodell der gemeinschaftlichen Unterhaltsverpflichtung in das Besoldungssystem zu übernehmen.

Aus unserer Sicht würde der Gesetzgeber damit über eine Weiterentwicklung der hergebrachten Grundsätze der Alimentierung klar hinausgehen und sich vielmehr bereits im Bereich der funktionswesentlichen Grundstruktur bewegen. Die beabsichtigte Regelung erscheint zudem - mit erheblicher und bisher nicht abgebildeter- Arbeitsbelastung des NLBV - sehr verwaltungsaufwendig.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 34a Abs. 1 sind aus Sicht des NBB nur unzureichend konkretisiert und lassen einzelne Einkommensgruppen außer Betracht. So sind beispielsweise freiberuflich tätige Personen, welche nicht über ein geregeltes Arbeitsentgelt verfügen, vom berücksichtigten Personenkreis aufgrund des Wortlauts der Gesetzesvorlage nicht erfasst.

Darüber hinaus sind zahlreiche Fragestellungen offen, beispielsweise eine etwaige Saldierung negativer Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person.

So sind Gestaltungsmissbräuche bei den Betroffenen nicht auszuschließen, beispielsweise wäre ein aufaddiertes Jahresarbeitsentgelt in Höhe von 12 x 450 EUR abzüglich eines Cents unschädlich um in den Kreis der Berechtigten zu gelangen.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorlage ein Bürokratiemonster schafft, welches weder den berechtigten Ansprüchen gerecht wird, noch im Ergebnis diskriminierungsfrei umzusetzen sein wird.

Im Übrigen teilen wir die rechtlichen Bedenken des Niedersächsischen Richterbundes (NRB) voll umfänglich!

### Nr. 2 § 63 Jährliche Sonderzahlungen

Grundsätzlich wird begrüßt, dass eine Erhöhung der jährlichen Sonderzahlung erfolgen soll.

Allerdings wenden wir uns nachdrücklich dagegen, dass für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weiterhin und erneut keine jährliche Sonderzahlung vorgesehen ist. Der NBB weist erneut darauf hin, dass eine amtsangemessene Alimentation eben nicht mit der Pensionierung endet.

Nach Artikel 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums beinhalten u. a. die Alimentationspflicht und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Durch die Ausgrenzung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Sonderzahlung wird gegen diese Grundsätze des Berufsbeamtentums verstoßen.

Während eine Absenkung der Ruhestandsbezüge zulässig ist, ist eine Abkopplung der Versorgung von den Bezügen nach den Grundsätzen der amtsangemessenen Alimentation mit einer parallelen Entwicklung von Besoldung und Versorgung verfassungswidrig. Hier werden die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bewusst von der Einkommensentwicklung abgekoppelt und finanziell schlechter gestellt. Somit werden die Ruhestandsbezüge reduziert und eine amtsangemessene Versorgung erfolgt nicht mehr. Damit verstößt der Dienstherr gegen seine Fürsorgepflicht.

Durch die im Gesetzentwurf geplante Erhöhung der Sonderzahlung auf bis zu 1.200 € und die Verstetigung wird diese zu einem relevanten Bestandteil der Einkünfte der Beamtinnen und Beamten. Da die Sonderzahlung somit zu einem festen Anteil der Jahreseinkünfte wird, ist sie auch bei einer amtsangemessenen Versorgung zu berücksichtigen. Andere Länder haben diese Situation bereits durch eine entsprechende Aufstockung des monatlichen Grundgehalts in die Besoldungstabelle eingearbeitet.

Grundsätzlich weist der NBB darauf hin, dass die nunmehr beabsichtigte Höhe der Sonderzahlung – selbst in Anerkennung einer Erhöhung zur bisherigen Leistung – auch in der Zukunft nicht zu einer verfassungsgemäßen Besoldung beitragen wird.

## Nr. 3 § 73 a Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2023

Der zum 01.01.2023 wirkende Wegfall der ersten Erfahrungsstufe ist vorrangig im Hinblick auf die zukünftig gleichfalls verbesserte Anfangsbesoldung für Berufsanfängerinnen und -anfänger in der LG 1.2 zu begrüßen.

Gleichzeitig weist der NBB mit Nachdruck darauf hin, dass die Einhaltung des Abstandsgebotes zum Grundsicherungsniveau durch ledigliche Streichungen von Erfahrungsstufen aus unserer Sicht allerdings nicht zu lösen ist.

Den in der Gesetzesbegründung formulierten "strukturell erforderlichen Eingriff in das Besoldungsgefüge" können wir mit dieser Maßnahme nicht erkennen. Vielmehr hielten wir es für erforderlich, eine "Parallelverschiebung" über alle Erfahrungsstufen hinweg jedenfalls in den Besoldungsgruppen bis A 7 - vorzunehmen.

So würden, dem Entwurf des Gesetzestextes folgend, ansonsten alle nicht betroffenen Beamten durch die neue Besoldungstabelle lediglich noch dichter an das Grundsicherungsniveau gelangen.

So fordern wir, der Grundintention einer zu verbessernden Anfangsbesoldung für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger gleichermaßen für die Laufbahngruppe 2.1 folgend, aber auch um Abstandsgebote zwischen den einzelnen Laufbahnen bzw. Besoldungsgruppen (wieder) herzustellen, gleichzeitig die Streichung der 2. Erfahrungsstufe für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10.

### Nr. 5 Anlage 7 zu § 34 Satz 3 Familienzuschlag

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich argumentiert, dass die gestiegenen Kosten die Kinder <u>aller</u> Beamtinnen und Beamten, unabhängig von der Besoldungsgruppe, in gleicher Weise treffen.

Insofern dürfte die geplante Erhöhung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kinder in den Besoldungsgruppen bis A 8 und für das dritte und weitere Kinder in allen Besoldungsgruppen monatlich um 100 Euro je Kind mit den Grundsätzen der verfassungsgemäßen Alimentation bzw. des Abstandsgebotes nicht vereinbar sein. Wir halten diese daher in dieser Form für verfassungswidrig.

Die Forderung des NBB lautet daher, keine Besoldungsunterschiede bei der Berücksichtigung des Familienzuschlages zu machen.

#### **Abschließender Hinweis:**

Der NBB ist angesichts der Tragweite dieses Gesetzentwurfs, verbunden mit den unsererseits hier dargelegten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, sehr irritiert darüber, dass den Gewerkschaften und Verbänden offensichtlich keine Gelegenheit gegeben werden soll, die dargelegten Kritikpunkte im Rahmen einer mündlichen Ausschussanhörung zu übermitteln. Der NBB sieht in dieser

Vorgehensweise sowohl eine Missachtung der gewerkschaftlichen Beteiligungsrechte, sowie gleichzeitig auch eine nicht angemessene parlamentarische Beteiligung.